

1340

VERTRAULICH.

Freitag, 12. Juli 1963.

Eröffnung einer Botschaft
Kuwaits in der Schweiz.

Politisches Departement. Antrag vom 1. Juli 1963 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, der kuwaitischen Regierung in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt mitzuteilen, dass der Bundesrat mit der Eröffnung einer Botschaft Kuwaits in Bern einverstanden ist und dass er das kuwaitische Gesuch um Erteilung des Agréments für einen Missionschef zu gegebener Zeit mit Wohlwollen prüfen wird.
2. Die kuwaitische Regierung ist zugleich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Schweiz auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, ihrerseits eine Botschaft in Kuwait zu errichten.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Ex.) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fluor

Bern, den 1. Juli 1963

p.B.15.11.Koweit. - SF/gr

AusgeteiltVERTRAULICHA n d e n B u n d e s r a tEröffnung einer Botschaft
Kuwaits in der Schweiz

I. Am 19. Juni 1961 erlangte das Scheichtum Kuwait am persischen Golf, das seit 1899 unter britischer Protektion gestanden hatte, seine volle staatliche Unabhängigkeit. Obwohl nach Aufhebung des Schutzvertrages mit Grossbritannien der Charakter Kuwaits als unabhängiger Staat völkerrechtlich nicht zu bestreiten war, erhob bekanntlich der damalige Regierungschef des benachbarten Irak, General Kassem, Anspruch auf das angeblich einen integrierenden Bestandteil des irakischen Territoriums bildende Oelscheichtum. Die politische Stellung Kuwaits wurde indessen gestärkt durch seine im Juli 1961 erfolgte Aufnahme in die Arabische Liga sowie durch die seitens zahlreicher Staaten ausgesprochene Anerkennung seiner Unabhängigkeit.

Auf Antrag des Politischen Departementes hat auch der Bundesrat am 17. Oktober 1961 beschlossen, Kuwait als unabhängigen Staat anzuerkennen. Dies geschah in Form eines Briefwechsels zwischen dem kuwaitischen Staatssekretär und dem Vorsteher des Politischen Departementes. Massgebend für den Beschluss des Bundesrates war nicht zuletzt die Rücksichtnahme

- 2 -

auf die schweizerischen Handelsinteressen in Kuwait, wohin unser Land im Jahre 1961 für über 21 Mio.Fr., im abgelaufenen Jahr für annähernd 22,5 Mio.Fr. Waren exportierte.

II. In einer unserem Botschafter in London von seinem kuwaitischen Kollegen überreichten Note gab der Aussenminister von Kuwait am 20. Juni 1962 die Absicht seiner Regierung bekannt, mit der Schweiz diplomatische Beziehungen auf Botschafterebene aufzunehmen. Der selbe Wunsch wurde in der Folge vom diplomatischen Vertreter Kuwaits in Tokio unserem dortigen Botschafter gegenüber neuerdings zum Ausdruck gebracht. Vor allem wegen der irakischen Haltung gegenüber Kuwait war es für uns nicht einfach, zu dem kuwaitischen Begehren Stellung zu nehmen. In Befolgung der nach dem damaligen irakischen Aussenminister so benannten Jawad-Doktrin war die Regierung in Bagdad dazu übergegangen, ihre Botschafter aus jenen Ländern abzubrufen, welche mit Kuwait diplomatische Beziehungen aufgenommen, und die bei ihr akkreditierten Botschafter der betreffenden Staaten zum Verlassen des Irak aufzufordern. Von der Jawad-Doktrin betroffen wurden die USA, Japan, Iran, Libanon, Jordanien und Tunesien. Das Politische Departement entschloss sich angesichts dieser Sachlage, den kuwaitischen Wunsch nach Akkreditierung eines Botschafters mit Residenz in Bern einstweilen dilatorisch zu behandeln.

III. In den letzten Monaten hat die Situation indessen eine grundlegende Wandlung erfahren. Nach dem Sturz des Regimes Kasseem am 8. Februar dieses Jahres ist die sogenannte Jawad-Doktrin nicht wieder aufgenommen worden, wenn sich die neuen Machthaber im Irak auch nicht dazu verstehen konnten, auf territoriale Ansprüche bezüglich Kuwaits in aller Form zu verzichten. Am 14. Mai 1963 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen sodann einstimmig die Aufnahme

./.

- 3 -

Kuwait in die Weltorganisation, nachdem ein früheres Beitritts-gesuch am Veto der Sowjetunion gescheitert war. Die Vermutung liegt nahe, dass der Ostblock seine Haltung gegenüber dem Kuwaitproblem infolge der extrem antikommunistischen Politik der baathistischen Regierung in Bagdad revidiert hat. Bereits haben die Sowjetunion, die Tschechoslowakei und Polen mit Kuwait die Aufnahme diplomatischer Beziehungen auf Botschafterebene vereinbart.

Ausser mit den soeben genannten Staaten des Ostblocks bestehen solche Beziehungen bereits mit mehreren dem westlichen Lager zugehörigen Staaten (Grossbritannien, USA, Japan, Iran) sowie mit einer Reihe von neutralistischen Ländern Asiens und Afrikas (Indien, VAR, Libanon, Jordanien, Tunesien und Mali).

In einer Mitte Mai, also unmittelbar nach dem Eintritt Kuwait in die UNO, mit unserem Beobachter in New York geführten Unterredung hob der kuwaitische Aussenminister neuerdings die Bedeutung hervor, welche die Regierung des Scheichtums der Eröffnung einer Botschaft in unserem Land beimisst. Der Minister wies in diesem Zusammenhang auf die bedeutenden Wirtschafts- und Finanzinteressen Kuwait in der Schweiz hin und betonte, dass die Schweiz als moderner Kleinstaat, von dem man noch viel zu lernen habe, in Kuwait besondere Sympathie geniesse.

IV. Es scheint uns angesichts der dargelegten Umstände, dass die Zulassung einer kuwaitischen Botschaft in Bern demnächst erwogen werden könnte. Schweizerischerseits ist übrigens vorderhand nicht daran gedacht, durch Errichtung einer Botschaft in Kuwait Gegenrecht zu gewähren. In Frage käme zu einem späteren Zeitpunkt höchstens die Akkreditierung eines in einer andern mittelöstlichen Hauptstadt (z.B. in Beirut) residierenden schweizerischen Botschafters in Kuwait.

./.

- 4 -

Das Politische Departement würde gegebenenfalls zu diesem Zweck mit einem neuen Antrag an den Bundesrat gelangen. Sodann könnte unser gegenwärtiger Korrespondent in Kuwait eventuell zum Konsularagenten ernannt werden.

Das Politische Departement beehrt sich daher zu

b e a n t r a g e n :

1. das Politische Departement wird ermächtigt, der kuwaitischen Regierung in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt mitzuteilen, dass der Bundesrat mit der Eröffnung einer Botschaft Kuwaits in Bern einverstanden ist und dass er das kuwaitische Gesuch um Erteilung des Agrements für einen Missionschef zu gegebener Zeit mit Wohlwollen prüfen wird.
2. die kuwaitische Regierung ist zugleich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Schweiz auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, ihrerseits eine Botschaft in Kuwait zu errichten.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (in 10 Exemplaren) zum Vollzug.